

Stadt Emmerich am Rhein



Richtlinien

über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen

der Stadt Emmerich am Rhein

**Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen,
Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein**

Inhaltsangabe

- 1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich**
 - 1.1 Vergabegrundlagen
 - 1.2 Geltungsbereich

- 2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart**
 - 2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte
 - 2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte
 - 2.3 Arten der Vergabe
 - Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren
 - Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren
 - Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren
 - 2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen
 - 2.5 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - 2.5.1 Schätzung des Auftragswertes/Budgethoheit
 - 2.5.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung
 - 2.5.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung
 - 2.5.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe
 - 2.5.5 Bagatellschwellen/Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot
 - 2.5.6 Eignungsnachweise
 - 2.5.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn
 - 2.5.8 Architekten-/Ingenieurleistungen
 - 2.6 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

- 3. Grundsätze zur Durchführung der Verfahren/Zuständigkeiten**
 - 3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle/Dokumentation
 - 3.2 Prüfung von Vergaben, Vergaberegister
 - 3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

- 4. Kontrollverfahren**
 - 4.1 Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 4.2 Berichtswesen
 - 4.3 Überschreitung der Auftragssumme
 - 4.4 Anzeigepflicht
 - 4.5 Projektverlaufsüberwachung

- 5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien**

- 6. Inkrafttreten**

1. Vergabegrundlagen und Geltungsbereich

1.1 Vergabegrundlagen

Grundlagen für die Vergabe von Aufträgen sind im Wesentlichen

- EG-Vergaberichtlinien,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- ab einem Auftragswert von über 500 Euro (netto) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) einschließlich der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung,
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW),
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NW),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Vergabeordnung (VgV),
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW 1995),
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NW),
- preisrechtliche Verordnungen,
- Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes,
- Vertragsmuster für freiberufliche Leistungen nach der HOAI entsprechend der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufträgen des Bundes (RBBau).

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind die vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Des Weiteren sind die Richtlinien zur Vermeidung von Korruption bei der Stadt Emmerich am Rhein zu beachten.

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen

Entsprechend des Vergabegegenstandes finden

- bei der Vergabe und Ausführung von Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen)
- bei der Vergabe und der Ausführung von Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Bauleistungen)

- bei der Abwicklung von Architekten- und Ingenieurverträgen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- bei der Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und die die Wertgrenzen der EG-Richtlinien überschreiten, ist die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sind auf alle Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Emmerich am Rhein sowie ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen anzuwenden. Bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, sind die Bewilligungsbedingungen maßgebend.

2. Arten der Vergabe und Wahl der Vergabeart

2.1 Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den in der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwerten richten sich nach den jeweiligen Abschnitten 2 der VOB/A und VOL/A sowie der VOF.

2.2 Vergaben unterhalb der Schwellenwerte / Beachtung des Grundsatzes der Transparenz nach TVgG-NRW sowie nach § 19 VOL/A, §§ 19 und 20 VOB/A

Bei Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der in der VgV genannten Schwellenwerte sind die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein – soweit nicht in dieser Richtlinie etwas anderes bestimmt wird - übernommen.

Daneben gilt hinsichtlich etwaiger Veröffentlichungspflichten § 3 TVgG – NRW. Hiernach sind Vergabeverfahren grundsätzlich transparent auszugestalten.

Soweit nicht eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme erfolgt, ist demnach die Beschaffungsabsicht nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht ist nicht erforderlich, wenn wegen besonderer Umstände wie einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung, der Art des Auftragsgegenstandes, der Besonderheiten des betreffenden Sektors oder der geographischen Lage des Orts der Leistungserbringung der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht von Interesse ist. Aufgrund der Grenznahe der Stadt Emmerich am Rhein ist das Nichtvorliegen von Binnenmarktrelevanz besonders zu begründen.

Nach erteiltem Zuschlag erfolgt eine Bekanntmachung über die wesentlichen Daten des Vergabeverfahrens und des erteilten Auftrages nach den Vorgaben des § 3 Abs. 3 TVgG.

Darüber hinaus sind die gem. § 19 VOB/A (beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen sowie gem. § 19 VOL/A und § 20 VOB/A (Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe) bestehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

Die notwendige Veröffentlichung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich bzw. der sonstigen mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit Aufgabe der Zentralen Vergabestelle.

2.3 Arten der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren

Bei der Öffentlichen Ausschreibung/Beim Offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, im vorgeschriebenen Verfahren sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen. Eine regionale Beschränkung der Ausschreibung ist nicht zulässig. Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind verboten.

Beschränkte Ausschreibung/Nicht Offenes Verfahren

Bei der Beschränkten Ausschreibung/Beim Nicht Offenen Verfahren erfolgt eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an einzelne Unternehmer. Es sollten [in der Regel 6](#) fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige [Unternehmer](#) aufgefordert werden. Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. [Bei dem Nicht Offenen Verfahren ist ein Teilnahmewettbewerb obligatorisch](#). Verhandlungen über preisliche und technische Bedingungen nach Abgabe der Angebote sind auch hier verboten.

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren bedeutet Vergabe von Lieferungen oder Leistungen ohne ein förmliches Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten. Zu beachten ist, dass Freihändige Vergaben/Verhandlungsverfahren mit einer Direktvergabe nicht gleichzusetzen sind. Die Direktvergabe an ein Unternehmen stellt den absoluten Ausnahmefall dar, der bspw. dann in Betracht kommt, wenn objektiv nur ein Unternehmen zur Leistung in der Lage ist. Das nähere wird in der Dienststanweisung Vergabe geregelt.

Bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren sind schriftlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Sofern geeignete Bewerber nicht bekannt sind, ist im Rahmen einer Freihändigen Vergabe/einem Verhandlungsverfahren vorab ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Alle Bestimmungen der VOB/A bzw. der VOL/A, die nicht ausdrücklich auf die Öffentliche oder die Beschränkte Ausschreibung Bezug nehmen, sind zu beachten. Darüber hinaus gelten auch bei der Freihändigen Vergabe/dem Verhandlungsverfahren die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2.4 Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Die Stückelung zusammengehöriger Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen ist unzulässig. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelstandsförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende [Bauleistungen, Liefer- oder Dienstleistungen](#) sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre andauern. Es unterliegt der Einzelfallprüfung, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungsoption oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des [Rahmenvertrages](#) zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, u.ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

2.5 Wahl der richtigen Vergabeart unterhalb der EU-Schwellenwerte

2.5.1 Schätzung des Auftragswertes / Budgethoheit

Die Schätzung des Auftragswerts ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit, der/die zugleich die Budgethoheit trägt.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung (netto) und den näheren Maßgaben des § 3 der Vergabeverordnung auszugehen.

Vor jeder Vergabe ist durch den zuständigen Fachbereich bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit zu prüfen,

- welche Höhe der Auftragswert voraussichtlich haben wird (Kostenschätzung) und
- welche Vergabeart konkret anzuwenden ist, wobei ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000,- Euro vor Aufnahme der weiteren Maßnahmen eine entsprechende Information an die Zentrale Vergabestelle zu richten ist.

2.5.2 Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung (§ 25 GemHVO) ist die Vorrangstellung der öffentlichen Ausschreibung für den Regelfall unbedingt zu beachten.

Ausnahmen sind zulässig, sofern der Auftragswert, die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Begründung für eine Abweichung vom Regelfall der Öffentlichen Ausschreibung ist aktenkundig zu machen und obliegt – soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist – der Abstimmung zwischen der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit und der Zentralen Vergabestelle.

Die Öffentliche Ausschreibung hat eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zu enthalten, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist Aufgabe des zuständigen Fachbereichs bzw. der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheit.

2.5.3 Anwendungsmöglichkeit der Beschränkten Ausschreibung

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten können unter Anwendung der Beschränkten Ausschreibung Vergabeverfahren durchgeführt werden:

- bis 600.000 € im Tiefbau
- bis 300.000 € Roharbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten)
- bis 150.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen
- bis 100.000 € im Bereich [Liefer- und Dienstleistungen](#).

Darüber hinaus kann eine Beschränkte Ausschreibung vorgenommen werden, wenn die Eigenart der Leistung oder Lieferung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung sind mindestens 5 geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist.

Die Auswahl der Bewerber schlägt der ausschreibende Fachbereich bzw. die sonstige mittelbewirtschaftende Organisationseinheit vor. Die Zentrale Vergabestelle hat bei den Ausschreibungen, bei denen sie einzubeziehen ist, ein Vorschlagsrecht für einen weiteren Bieter. Der Vorschlag der Zentralen Vergabestelle kann durch den Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Unter den Bewerbern soll gewechselt werden.

2.5.4 Anwendungsmöglichkeit der Freihändigen Vergabe

Bis zu folgenden voraussichtlichen Auftragswerten kann unter Anwendung der Freihändigen Vergabe beschafft werden:

- bis 30.000 € Baubereich (bspw. Tiefbau, Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit oder ohne Putzarbeiten), Ausbau und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattungen);
- bis 30.000 € im Bereich [Liefer- und Dienstleistungen](#);
- zudem kann eine Freihändige Vergabe gemäß Ratsbeschluss vom 12.02.2008 auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der derzeit gültige Schwellenwert einer europaweiten Ausschreibung nicht überschritten wird.

Im Falle einer Freihändigen Vergabe sind mindestens 3 geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein auswärtiges Unternehmen zur Angebotsangabe aufgefordert werden soll. Die Zentrale Vergabestelle hat bei den Ausschreibungen, bei denen sie einzubeziehen ist, ein Vorschlagsrecht für einen weiteren Bieter. Der Vorschlag der Zentralen Vergabestelle kann durch den Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Unter den Bewerbern soll gewechselt werden.

2.5.5 Bagatellschwellen / Auftragserteilung ohne Vergleichsangebot

Bei Vergaben innerhalb der nachfolgenden Grenzen ist in der Regel davon auszugehen, dass ein förmliches Vergabeverfahren unzweckmäßig ist. Bis zu dieser Wertgrenze ist eine Direktvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten zulässig, und zwar

- [für Liefer- und Dienstleistungen bei Aufträgen unter 500 Euro.](#)

2.5.6 Eignungsnachweise

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 2.5.3 und 2.5.4 können Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, als mit der erforderlichen Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ausgestattet angesehen werden. Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pg-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt.

2.5.7 Vergabe von Bauleistungen im Stundenlohn

Im Stundenlohn dürfen Bauleistungen nur dann vergeben werden, wenn es sich um Arbeiten geringen Umfanges handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen. Die speziellen Bestimmungen der Baupreisverordnung und der dazu ergangenen Richtlinien sind zu beachten und ggf. zum Vertragsinhalt zu machen. Die Wertgrenze für Stundenlohnarbeiten sollte 2.500 Euro pro Auftrag nicht überschreiten.

2.5.8 Architekten- / Ingenieurleistungen

Sofern der in § 1 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Vergabeverfahren nach § 3 VOF. Im Übrigen sind die Maßgaben des TVgG-NRW und die Kommunalen Vergabegrundsätze zu beachten. Das Nähere regelt die Dienstanweisung Vergabe.

2.6 Wahl der richtigen Vergabeart oberhalb EU-Schwellenwerte

Soweit die voraussichtliche Auftragssumme die in § 2 der VgV genannten Schwellenwerte überschreitet, ist eine EU-weite Ausschreibung zwingend unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle durchzuführen.

Es gelten dann für die Wahl der richtigen Vergabeart insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Vergabeverordnung (VgV),
- der Abschnitt 2 der VOB/A,
- der Abschnitt 2 der VOL/A und
- die VOF.

Die besonderen Richtlinien und Bestimmungen der EU-weiten Ausschreibung sind zudem zu beachten und restriktiv anzuwenden. Die EU-weite Ausschreibung und Vergabe unterliegt einem formalisierten Nachprüfungsverfahren.

3 Grundsätze zu Durchführung der Verfahren / Zuständigkeiten

3.1 Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle / Dokumentation

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens ist der beschaffende Fachbereich bzw. die mittelbewirtschaftende Organisationseinheit verantwortlich.

Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen für Lieferungen und Leistungen nach VOL werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt, freihändige Vergaben dieser Art ab einem Auftragswert von 10.000,- Euro werden in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.

Bei Vergaben von Bauleistungen nach VOB ab einem Auftragswert von 100.000 € ist die Ausschreibung in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle vorzubereiten.

Sämtliche EU-weite Vergabeverfahren, öffentliche Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen sowie Freihändige Vergaben sind ab einem Auftragswert von 5.000 € über die Zentrale Submissionsstelle abzuwickeln.

Die Angebote sind von der Zentralen Vergabestelle rechnerisch und formal nach § 16 VOB/A bzw. § 16 VOL/A zu prüfen.

Dem ausschreibenden Fachbereich oder der sonst zuständigen Stelle obliegt die fachtechnische Prüfung und die Wertung der Angebote mit anschließendem Vergabevorschlag.

Aufträge sind ausschließlich an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Es ist zu beachten, dass der Zuschlag nicht zwangsläufig das niedrigste Angebot erhält, sondern auch andere Zuschlagskriterien mit in die Entscheidung einbezogen werden können.

Jedes Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält (§ 20 VOB/A, § 20 VOL/A).

Einzelheiten regelt die Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Emmerich am Rhein.

3.2 Prüfung von Vergaben, Vergaberegister

Alle Aufträge (nach VOB, VOL und HOAI bzw. VOF) sind vor der Auftragserteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen. Ausgenommen sind Aufträge unter 5.000 Euro; für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen liegt diese Grenze bei 10.000 Euro. Der Umfang der Prüfung wird durch den Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Vor Erteilung des Auftrages ist - bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über 25.000 Euro (netto,) oder bei Vergaben von Bauleistungen über 50.000 Euro (netto) - durch die Zentrale Vergabestelle eine Anfrage an die Informationsstelle des Landes zu richten, ob in dem dort geführten Vergaberegister Eintragungen hinsichtlich des Bieters oder Bewerbers, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Anfrage bereits vor Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu stellen.

3.3 Wertgrenzen der Auftragserteilung

Gemäß § 13 Abs. 4 Buchst. a) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 Euro.

Die Vergabe **von Liefer- Dienstleistungen** und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 Euro fällt nach der Bestimmung des § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein in den Zuständigkeitsbereich des Vergabeausschusses.

Gemäß § 3 Abs.2 der Betriebssatzung der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Oberhalb dieses Betrages entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a) der Betriebssatzung der Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE).

Im Bereich Kultur Künste Kontakte fallen Vergaben bis zu einer Grenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in die Zuständigkeit des Betriebsleiters. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind die honorarpflichtigen künstlerischen Veranstaltungen. Oberhalb dieses Betrages entscheidet der Kulturausschuss.

4. Kontrollverfahren

4.1 Einbeziehung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Bei der Vergabe von Lieferungen, Leistungen einschließlich Bauleistungen ab einem Auftragswert von 5.000 € bzw. 10.000 € sind die vollständigen Vergabeunterlagen vor Mittelreservierung, im Regelfall einschließlich eines Preisspiegels, der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten. Bei Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € sind die Vergabevorlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen.

4.2 Berichtswesen

Vierteljährlich wird ein Bericht über die Vergaben der Stadt Emmerich am Rhein mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € erstellt. Der Vergabeausschuss legt diesen gem. § 7 Abs. 3 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vierteljährlich dem Rat vor.

Für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt:

Dem Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) wird durch den Eigenbetrieb Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) vierteljährlich ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

Dem Kulturausschuss wird halbjährlich durch den Eigenbetrieb „Kultur, Künste, Kontakte der Stadt Emmerich“ ein Bericht über die Vergaben mit einem Auftragswert über 5.000 € bis 50.000 € vorgelegt.

4.3 Überschreitung der Auftragssumme

Bei Durchführung eines Auftrages ist von der mittelbewirtschaftenden Stelle darauf zu achten, dass die Auftragssumme nicht überschritten wird. Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen.

Über den Nachauftrag entscheidet der zuständige Ausschuss, wenn

- a) er über den Ursprungsauftrag entschieden hat und ein Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % des Ursprungsauftrages erreicht oder übersteigt; Dies gilt nur dann, wenn der Nachauftrag bzw. die Summe mehrerer Nachaufträge mindestens 10.000 € erreicht.
- b) der Nachauftrag bzw. die Summe der Nachaufträge unabhängig vom Ursprungsauftrag mindestens 50.000 € erreicht; für Vergaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beträgt die Grenze 50.000 €.
- c) erst durch Addition von Erstauftrags- und Nachauftragssummen die 50.000 €-Grenze erreicht wird.

4.4 Anzeigepflicht

Vergaben von Aufträgen, deren Wert 200.000 € übersteigt, sind der Örtlichen Rechnungsprüfung und der Gemeindeprüfungsanstalt anzuzeigen.

4.5 Projektverlaufsüberwachung

Bei Maßnahmen mit einem Gesamtauftragswert ab 500.000 € wird der zuständige Ausschuss sowohl bei jeder projektbezogenen Vergabeentscheidung als auch nach Maßgabe eines unter Berücksichtigung der Projektdauer erstellten Terminplanes über Termin-, Ablauf- und Kostenrahmen umfassend informiert.

5. Ausnahmen von den Vergaberichtlinien

Ausnahmen von den Vergaberichtlinien, soweit sie im Einklang mit den [Vergabe- und Vertragsordnungen](#) stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 28.03.2012 und treten am 29.06.2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31.03.2014 treten diese Richtlinien außer Kraft.